

Unser Kleingedrucktes - Allgemeine Geschäfts Bedingungen

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Sie gelten für alle künftigen Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware oder Leistung gelten unsere Geschäftsbedingungen als angenommen. Einkaufsbedingungen des Käufers werden nur nach ausdrücklicher Zustimmung Vertragsbestandteil.

1.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

2. Bestellungen / Auftragsannahme / Rücktritt

2.1 Ihre Bestellung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich vorliegt. Nach Auftragsannahme und für den Fall bereits begonnener Lieferung bleibt ein Rücktritt vom Vertrag vorbehalten, wenn eingeholte Kreditauskünfte unbefriedigend sind, oder Anlaß besteht die Erfüllung des Vertrags durch den Käufer als zweifelhaft zu betrachten. Im Falle bereits erbrachter Leistungen können neben den gesetzlichen Ansprüchen, Zurückbehaltungsrechte hinsichtlich erbrachter Leistungen geltend gemacht werden.

2.2 Wir sind berechtigt Leistungen durch von uns beauftragte Firmen ausführen zu lassen.

2.3 Bei Rücktritt vom Kaufvertrag verpflichtet sich der Besteller eine Abstandsanzahlung in Höhe von 20% des Nettoauftragwertes zu bezahlen.

3. Änderungen

Änderungen der Bestellung sind nur nach Rücksprache möglich.

4. Vertragsform

Alle Verträge und Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden jeder Art. Mündliche und fernmündliche Erklärungen sind nur nach unserer schriftlichen Bestätigung gültig. Bestätigungsschreiben des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht widersprechen.

Alle Abreden mit unseren Mitarbeitern im Außendienst sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

5. Kaufgegenstand

Die Auftragsvergabe erfolgt nach Maßgabe der im Zeitpunkt der Auftragslegung geltenden Preisliste mit Katalog (Baubeschreibung). Technische Änderungen, die durch die Neufassung von gesetzlichen Bestimmungen, die Umstellung von Produktionsabläufen und Erfordernissen, die Detailüberarbeitung der Bauten, oder durch die Auflagen des Statikers bestimmt sind behalten wir uns vor.

6. Baugenehmigungen / Aufstellgenehmigungen / Planstellung

Die notwendigen Genehmigungen sind von Ihnen unverzüglich, spätestens mit der Bestellung, zu beantragen, da solche für Ställe und Unterstände in der Regel gebraucht werden.

Notwendige Berechnungen und Planerstellungen für z.B. sp. erhöhte Schneelast, können gegen Kostenerstattung durchgeführt werden.

7. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor dem Eingang eventuell vereinbarter Anzahlungen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

Vereinbarte oder festgesetzte Liefertermine werden von uns nach Möglichkeit eingehalten; sie gelten nicht als Fixgeschäft. Wird ein vereinbarter Liefertermin überschritten, so sind sie berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, nachdem sie uns schriftlich eine Nachfrist von mindestens acht Wochen, bzw. bei Objekten über 50m² bebaute Fläche mindestens 12 Wochen gesetzt haben.

Der Rücktritt ist jedoch ausgeschlossen, wenn und solange die Lieferverzögerung auf höhere Gewalt, insbesondere Krieg, Aussperrung, Streik, Betriebsunterbrechungen, Witterungsverhältnissen, Transportschäden, u.a.m. zurückzuführen ist. Das Gleiche gilt wenn einer unserer Zulieferer davon betroffen ist.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Nichteinhaltung von Lieferterminen sind in jedem Falle ausgeschlossen, es sei denn diese beruhen auf Vorsatz oder groben Fahrlässigkeit.

8. Transport

Wird der Transport von uns oder in unserem Auftrag ausgeführt, so erfolgt der Transport trotzdem auf Ihre Kosten und Gefahr.

Eine etwaige Unvollständigkeit oder Beschädigung der Lieferung sollten Sie zum Zwecke der Beweissicherung vom Frachtführer sofort bescheinigen lassen, oder auf den Frachtpapieren vermerken. Andernfalls sind Ansprüche wegen Transportschäden ausgeschlossen. Wartezeiten bei der Entladung können zu Lasten des Käufers berechnet werden.

9. Mängelrügen

Mit Quittierung der Anlieferung bestätigt der Abnehmer den korrekten Zustand des Kaufobjektes. Etwaige verdeckte Mängel sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen.

10. Gewährleistung

Holz ist ein Naturprodukt und zu seinen spezifischen Eigenschaften gehört das Schwinden und Quellen, die Neigung zum Verwerfen und zur Reißbildung. Ferner sind Farbunterschiede, insbesondere bei Nachlieferungen, nicht auszuschließen. Ein Mangel aus diesen Gegebenheiten ist nicht abzuleiten.

Wir leisten Gewähr dafür das sich der Kaufgegenstand im Zeitpunkt der Anlieferung nicht mit Fehlern behaftet ist, die seinen bestimmungsmäßigen Gebrauch beeinträchtigen.

Wir verpflichten uns Mängel die innerhalb von sechs Monaten nach Anlieferung bei uns geltend gemacht worden sind, durch Nachbesserung zu beseitigen. Wir sind berechtigt, derartige Nachbesserungsarbeiten auf unsere Kosten durch einen ortsansässigen Handwerker ausführen zu lassen. Die Nachbesserungspflicht erlischt, wenn Sie uns bzw. dem beauftragten Handwerker keine Gelegenheit zur Nachbesserung geben.

Kommen wir der Nachbesserungspflicht trotz einer von Ihnen gesetzten Nachfrist, die mindestens acht Wochen betragen muß nicht nach, so sind Sie berechtigt, statt Nachbesserung eine Minderung des Kaufpreises zu verlangen; für diese Frist gilt Ziff.7 entsprechend.

Alle weitergehenden Gewährleistungs- und Schadensersatz- und Rücktrittsansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Eine etwaige Mängelrüge entbindet Sie nicht von der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen; kommen sie mit den vereinbarten Zahlungen in Verzug, entfällt die Gewährleistungspflicht.

11. Preise

Alle Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Werk in €, ohne Einbau. Die vereinbarten Preise entsprechen dem Stande der Material-, Lohn-, und sonstigen Kosten. Sollten diese Kosten bis zur Lieferung so steigen, daß unsere Listenpreise erhöht werden, sind statt dessen die im Zeitpunkt der Lieferung geltenden Listenpreise maßgebend. Bevorstehende Preiserhöhungen werden wir in geschäftsüblicher Weise vorher ankündigen.

12. Zahlung

Die Zahlungen sind zu den vereinbarten Zeitpunkten ohne Abzug in bar oder auf unsere Konten zu leisten, außer es sind anderweitige Zahlungsmodalitäten vereinbart. Die Zahlungen sind unabhängig von Lieferung und ohne Rücksicht auf die zeitliche Durchführung etwa übernommener Montagearbeiten zu leisten.

Die Abnahme von Schecks und Wechseln bleibt in jedem Falle vorbehalten und erfolgt nur zahlungshalber, nicht an Erfüllung Statt. Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers. An- und Vorauszahlungen sind ohne Einfluß auf die Preise. Sie werden gut geschrieben und auf die vereinbarten Preise berechnet. Unsere Mitarbeiter sind nur nach vorheriger Rückversicherung Ihrerseits berechtigt Inkassos entgegen zu nehmen.

13. Zahlungsverzug

Kommen Sie mit einem höheren Betrag als 10% des Kaufpreises in Verzug, so sind wir berechtigt, vom Verträge zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ohne daß es einer Nachfristsetzung und einer Androhung im Sinne §326 Abs.1 BGB bedarf.

14. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an dem Kaufgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag vor. Sie dürfen solange der Eigentumsvorbehalt besteht, den Kaufgegenstand an Dritte weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Der Kaufgegenstand wird auch nach erfolgter Aufstellung und Inbetriebnahme nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstücks oder eines Gebäudes. Die Freistellung gilt als vereinbart. Erwirbt ein Dritter Teile des, oder das gesamte Vorbehaltsgut, so tritt der Auftraggeber bereits jetzt seine Forderung aus dem der Eigentumsübertragung zugrundeliegenden Vorgang an uns ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Sämtliche Kosten einer evtl. notwendig werdenden Demontage gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.

15. Montage

Die Montage kann von uns nach schriftlicher Vereinbarung ausgeführt werden.

Vor der Montage/Anlieferung müssen die für die Aufstellung notwendigen Bedingungen und die Voraussetzungen dafür geschaffen sein, daß unsere Liefergegenstände reibungslos bis zur Ein/Aufbaustelle transportiert werden können.

Unser Aufbaudienst arbeitet nach den Weisungen des Käufers und seiner Bevollmächtigten, und haftet nur für die sach- und fachgerechte Aufstellung nach Maßgabe der Baubeschreibung. Der Besteller trägt die Kosten für weiter anfallende Arbeiten, die nicht direkt mit der Montage zu tun haben, nachfolgend nötig sind, und nicht vorhersehbar waren. Bei begründeten Montagebeanstandungen richtet sich die Gewährleistungspflicht nach

Ziff.10 dieser Bedingungen. Bei Verzögerungen oder Behinderungen der Montage durch nicht oder mangelhaft ausgeführte Vorbereitungsarbeiten haben wir das Recht, entstandene Mehrkosten, insbesondere die nochmalige Entsendung unserer Monteure gesondert zu berechnen. Kündigt der Auftraggeber vor Ausführung den Montagevertrag so ist der Auftragnehmer berechtigt 10% des Netto-Auftragwertes als Schadensersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten einen geringeren Schaden nachzuweisen.

16. Rücknahme

Rücknahme und Umtausch von Waren kann mit unserer vorherigen Zustimmung erfolgen. Warenrücksendung in Paketen muß frei erfolgen.

Die Ware muß in einwandfreiem Zustand sein. Für Rücknahmen und Umtausch sind wir berechtigt, durch die anfallenden Kosten 10% vom Nettowarenwert zu berechnen. Im Falle notwendiger Auffrischung können die hierfür entstandenen Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

17. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Leutkirch im Allgäu.

18. Export

Bei Lieferung ins Ausland gilt deutsches Recht. Andere Vertragsbedingungen, die vom Vorstehenden abweichen und von uns nicht ausdrücklich anerkannt worden sind, haben keine Gültigkeit.